

Satzung des Motor-Yacht-Club Nautico e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der am (*Datum*) gegründete Verein führt den Namen "Motor-Yacht-Club Nautico e.V." mit dem Zusatz „e.V." seit seiner Eintragung in das Vereinsregister Osnabrück.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wallenhorst.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Motor-Yacht-Verband (DMYV) und im LandesSportBund Niedersachsen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Motorbootsports sowie des Wassersports allgemein.
- (2) Der Verein fördert die umweltbewusste Ausübung des Wassersports und setzt sich nachdrücklich für die Belange eines ausgewogenen Natur- und Umweltschutzes ein.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - das Wecken und die Förderung des Interesses für den Motorbootsport in weitesten Kreisen.
 - die Förderung und Ausübung des Motorbootsport unter Beachtung der allgemeinen Yachtgebräuche.
 - die Förderung der umweltbewussten Ausübung des Wassersports durch die Schonung und Pflege der Gewässerzonen und deren Flora und Fauna, insbesondere durch die Einhaltung der **‘zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur‘**.

Der Verein pflegt allseitige Kameradschaft innerhalb seines Wirkungsbereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte, sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (9) Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei einer Auflösung des Vereins, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3 Stander

Der Vereinsstander hat die Formund trägt die Farben....

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Jugendmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch ein besonderes Formular beantragt, welches dem Vorstand zu übergeben ist. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf es keiner Begründung. Gegen die Ablehnung sind keine Rechtsmittel gegeben.
- (4) Noch nicht volljährige Personen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ab einem Alter von 8 Jahren dem Verein als Jugendmitglied angehören.
- (5) Jugendliche und Junioren, die Kinder von ordentlichen Mitgliedern sind, gelten als Mitglieder. Es bedarf keines besonderen Antrags auf eine Mitgliedschaft.
- (6) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmmehrheit an Ja-Stimmen.
- (7) Die Anwärterzeit beträgt 12 Monate. Bei Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung sind keine Rechtsmittel gegeben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für das Jahr des Austritts ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen und rufschädigendem Verhaltens kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Als grober Verstoß gilt insbesondere, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung, Zahlung von Gebühren oder Verbindlichkeiten, sowie der Entrichtung von Ersatzzahlungen für nichtgeleistete Arbeitsstunden nicht nachgekommen ist, obwohl zwischen den Mahnungen jeweils ein Zeitraum von zwei

Wochen lag, die erste Mahnung erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld erfolgte und in der zweiten Mahnung auch die ausdrückliche Androhung des Ausschlusses aus dem Verein enthielt.

- (5) Die Beendigung von Mitgliedschaften ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (6) Bei Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft.

§6 Beiträge und sonstige Pflichten

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Bei einem außerordentlichen Finanzmittelbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, deren Höhe das 6-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsleistungen im Jahr zu erbringen, oder Ersatzzahlungen bei Nichterbringung, über deren Anzahl der Arbeitsstunden und Höhe der Ersatzzahlung bei Nichterbringung die Mitgliederversammlung durch Beschluss entscheidet.
- (5) Der Verein stellt seinen Mitgliedern mit eigenem Boot und Gästen des Vereins Liegeplätze auf Antrag mietweise zur Verfügung. Mitglieder mit eigenem Boot erhalten vom Verein vergünstigte Liegeplatzgebühren.
- (6) Bei Eignergemeinschaften müssen alle Eigner Mitglied im *Motor-Yacht-Club Nautico e.V.* sein.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat eine ausreichende Familienhaftpflichtversicherung, Vereinsmitglieder mit eigenem Boot haben eine ausreichende Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und dem Vorstand jährlich ohne Aufforderung vorzulegen.
Die Mindesthöhe des Versicherungsschutzes wird in der Hafenordnung festgelegt.
- (8) Der Verein und das Vereinsgelände darf von den Mitgliedern nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.
- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern, dem:

- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Hafenmeister
- Schriftführer

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Es gilt das 4-Augen-Prinzip.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung, jeder für sich einzeln, in geheimer Abstimmung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Jährlich scheidet ein Vorstandsmitglied wechselweise aus und es wird von der Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchgeführt, beginnend mit dem ersten oben aufgeführten Vorstandsmitglied.

Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands frühzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.

(5) Außer durch Fortfall der ordentlichen Vereinsmitgliedschaft erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ablauf der Wahlperiode, durch Abberufung oder durch Rücktritt.

Eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder des Gesamtvorstands kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Rücktrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übergeben, bei Rücktritt des Gesamtvorstands schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten.

(6) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

§9 Aufgaben des Vorstands

(1) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung des Vereins und die Besorgung der laufenden Angelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
2. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
3. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
5. Buchführung
6. Erstellung eines Jahresberichts
7. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen
8. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

§10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Der erste Vorsitzende bekleidet das höchste Amt im Verein. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Verhinderungsfall wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Er hat Sorge dafür zu tragen, dass die Handlungen der Vorstandmitglieder der Satzung, der Hafen- und Hallenordnung, sowie den Beschlüssen der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen entsprechen.

Er vertritt den Verein nach innen und außen.

(2) Der zweite Vorsitzende ist Stellvertreter des ersten Vorsitzenden und unterstützt diesen in seinen Aufgaben.

(3) Der Schatzmeister ist für die Finanzen, die Buchführung, die Versicherungen und die Überwachung der rechtzeitigen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Er erstellt die Rechnungen des Vereins und führt die Finanzgeschäfte in Absprache mit dem ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Es gilt das 4-Augen-Prinzip.

(4) Der Hafenmeister ist für die Belange des Hafens zuständig, insbesondere hat er die Abwicklung und Einhaltung der Hafenordnung und Umweltschutzbestimmungen zu überwachen.

§11 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbstgeltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. An den Versammlungen können ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder teilnehmen, sofern sie nicht ein Mahnverfahren der letzten Stufe haben.
 - 1.1 Rederecht haben alle Versammlungsteilnehmer.
 - 1.2 Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 3.1 Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - 3.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - 3.3 Festsetzung der Beiträge, Aufnahmebeitrag, Liegeplatzgebühren und deren Fälligkeit
 - 3.4 Festlegung der Arbeitsstunden der Mitglieder im Verein, Festlegung der Ersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden
 - 3.5 Festsetzung der Sonderzahlungen und Umlagen der Mitglieder im Vereinsinteresse
 - 3.6 Änderung der Satzung
 - 3.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§13 Mitgliederversammlungen

- (1) Es finden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis spätestens zum 30. März eines jeden Jahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich, auch mittels elektronischer Zustellung, mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung

einzuberufen. Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

- (3) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt und muss im Falle einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Festlegung der Stimmliste
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
6. Neuwahlen
7. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr mit der Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsstunden und Ersatzzahlungen und deren Fälligkeit
8. Anträge, auch solche, die eine Satzungsänderung zur Folge haben
9. Verschiedenes

- (4) Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Punkte der Tagesordnung frei bestimmbar.
- (5) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist von Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung, insbesondere aller Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt und die vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- (6) Diese Niederschrift wird allen ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern als Kopie in schriftlicher oder elektronischer Form zugestellt und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung zu versehen.
- (8) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, sofern sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (9) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung auf die nachträglich eingegangenen Anträge hinzuweisen und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Fördernde Mitglieder können Anträge, keine Dringlichkeitsanträge, an den Vorstand in schriftlicher Form richten. Die Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Änderungsvorschlag und die Annahme der Satzungsänderung sind allen Mitgliedern schriftlich, auch mittels elektronischer Zustellung, bekannt zu machen und zwar der Änderungsvorschlag mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über ihn beschlossen werden soll.

Gegenvorschläge zu solchen Satzungsänderungen müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingehen.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur dann beschlussfähig, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
Ist die Zahl der erschienenen Mitglieder geringer, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die nunmehr unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Der Auflösungsbeschluss muss mit 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (2) Mit der Auflösung tritt der Verein in Liquidation. Die Liquidation führen der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam durch. Die Mitgliederversammlung kann aber mit einfacher Stimmmehrheit auch andere Liquidatoren bestellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den „LandesSportBund Niedersachsen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Sollte der „LandesSportBund Niedersachsen e.V.“ nicht in der Lage sein, seine Gemeinnützigkeit oder die gemeinnützige Verwendung der Mittel nachzuweisen, wird das verbleibende Vermögen nach vorhergehender Zustimmung des Finanzamtes einer anderen gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt.

§16 Rechtsbelehrung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Osnabrück.

Osnabrück, den (*Datum*)

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schatzmeister

